

(5) Studium im Sinne des § 5 der Anordnung ist der Besuch von öffentlichen Hochschulen, Berufs- oder anderen öffentlichen Schulen im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik oder im sowjetischen Sektor von Berlin.

(ö) Stipendium im Sinne des § 5 der Anordnung ist jede geldwerte Zuwendung Dritter, die für den Studierenden von wirtschaftlicher Bedeutung ist.

(7) Zuschüsse zum Studium können auch gewährt werden, wenn die wirtschaftliche Lage des Studierenden die Gewährung eines Stipendiums rechtfertigen würde, es aber aus anderen Gründen nicht gewährt wurde.

Abschnitt VI

Zu § 6 Abs. 1 der Anordnung

§ 29

Die Rechte der VVN aus § 6 der Anordnung werden durch den Landesvorstand der WN ausgeübt. Er kann dieses Recht auf den Kreisvorstand der VVN übertragen, soweit es sich um die VdN-Dienststelle des Kreises oder der kreisfreien Stadt handelt.

Zu § 6 Abs. 2 der Anordnung

§ 30

(1) Zur Durchführung der Anordnung und der Richtlinien (§ 1 Abs. 1) werden bei den Ministerien für Arbeit und Gesundheitswesen (Hauptabteilung Arbeit und Sozialfürsorge) der Länder und bei den Räten der Kreise und kreisfreien Städte (Ämter für Arbeit und Sozialfürsorge) VdN-Dienststellen errichtet.

(2) Bei den VdN-Dienststellen werden Prüfungsausschüsse errichtet.

(3) Der Prüfungsausschuß bei der VdN-Dienststelle des Landes besteht aus dem Leiter der Dienststelle und 6 von dem Landesvorstand der VVN benannten Beisitzern oder ihren Stellvertretern.

(4) Der Prüfungsausschuß bei der VdN-Dienststelle des Kreises oder der kreisfreien Städte besteht aus dem Leiter der VdN-Dienststelle als Vorsitzendem und 4 von dem Landesvorstand der VVN benannten Beisitzern oder ihren Stellvertretern.

(5) Die Beisitzer sind im Ehrenamt tätig. Barauslagen, die ihnen bei ihrer Tätigkeit entstehen, werden ihnen ersetzt.

§ 31

(1) Die Anträge auf Anerkennung als VdN und die Entscheidungen über die Zurücknahme der Anerkennung, werden von dem Prüfungsausschuß des Wohnsitzes vorgeprüft und mit einem Bericht an die VdN-Dienststelle des Landes zur Entscheidung weitergegeben.

(2) Über Anträge auf Anerkennung als VdN und auf Zurücknahme der Anerkennung entscheidet die VdN-Dienststelle des Landes.

§ 32

(i) Gegen Entscheidungen der VdN-Dienststellen ist die Beschwerde zulässig.

(2) Die Beschwerde kann innerhalb eines Monats nach Zustellung der Entscheidung schriftlich oder zu Protokoll bei der VdN-Dienststelle, gegen die sich die Beschwerde richtet, eingelegt werden.

(3) Die Entscheidung ergeht kostenfrei.

§ 33

(1) Über Beschwerden der VdN gegen Entscheidungen der VdN-Dienststellen ihres Wohnsitzes entscheidet der Prüfungsausschuß bei dieser VdN-Dienststelle endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

(2) Über Beschwerden der VdN gegen Entscheidungen der VdN-Dienststellen des Landes entscheidet der Prüfungsausschuß bei dieser VdN-Dienststelle endgültig unter Ausschluß des Rechtsweges.

Abschnitt VII

§ 34

Diese Durchführungsbestimmungen treten am 20. Februar 1950 in Kraft.

Berlin, den 10. Februar 1950

Ministerium für Arbeit und Gesundheitswesen

I. V.: P e s c h k e
Staatssekretär

Ministerium der Finanzen

I. V.: R u m p f
Staatssekretär

Richtlinien für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes.

Vom 10. Februar 1950

Für die Anerkennung als Verfolgte des Naziregimes (VdN) gemäß § 1 der Durchführungsbestimmungen vom 10. Februar 1950 (GBl. S. 87) zu der Anordnung vom 5. Oktober 1949 (ZVOBl. I S. 765) gelten im Einvernehmen mit dem Zentralvorstand der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes nachstehende Richtlinien:

§ 1

Als VdN werden anerkannt:

1. Personen, die die Beseitigung des Naziregimes aus antifaschistisch-demokratischer Gesinnung in organisierter Form herbeizuführen versucht haben und deshalb mindestens 6 Monate in Haft waren.
2. Personen, die wegen sonstiger antifaschistischer Handlungen in Haft waren, wenn die Haft mindestens 18 Monate gedauert hat.
3. Personen, die, ohne in Haft gewesen zu sein, in organisierter Form das Naziregime bekämpft haben und deshalb bis zur Befreiung illegal leben mußten und dabei erhebliche gesundheitliche Schäden erlitten haben oder sich während der Gesamtdauer des Naziregimes in illegalem Kampf bewährt haben. Dies gilt auch dann, wenn die illegale Tätigkeit aus Gründen, die eine solche Betätigung ausschlossen, unterbrochen wurde.